



4. September 1998

Stadtrat
9450 Altstätten

VII 24 Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Herr Stadtmann
Sehr geehrte Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Zweite Änderung des Gestaltungsplanes Migros-Areal vom 15. 2.1995

Die Änderung des Gestaltungsplanes wurde im abgekürzten Verfahren gemäss Art. 32 Abs. 2 BauG erlassen. Den Plan unterschrieben haben zwölf Grundeigentümer. Mit Blick auf den Umstand, dass die inhaltliche Änderung marginal ist und es sich lediglich um eine untergeordnete Änderung eines schon rechtsgültigen Gestaltungsplanes handelt, lässt sich die vergleichsweise grosse Zahl von betroffenen Grundeigentümern ausnahmsweise vertreten. Der Plan kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes

Dr. P. Flaad

Beilagen:
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:
Planungsamt
Rechtsabteilung